

(in der Fassung vom 14. August 2007)

§ 1 Studienumfang

- (1) Das BA-Studium Sportwissenschaft umfasst Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 180 ECTS-Credits (cr). Davon entfallen
 1. auf den Bereich der Sportwissenschaft 62 cr
 2. auf den Bereich der Theorie und Praxis ausgewählter Bewegungsbereiche und Sportarten 50 cr
 3. auf den Bereich der überfachlichen berufsfeldorientierten Qualifikationen („Schlüsselqualifikationen“) incl. eines achtwöchigen Praktikums je nach gewähltem Nebenfach 20 cr
 4. auf das überfachliche berufsfeldorientierte Nebenfach („ÜBN“) oder einem wissenschaftlichen Nebenfach gemäß Anlage C in der Regel 40 cr
 5. auf die Bachelor-Arbeit 6 cr
 6. auf die mündliche Bachelor-Prüfung 2 cr
- (2) Das BA-Studium gliedert sich in das Grundstudium, das durch die Orientierungsprüfung strukturiert wird, und in das Hauptstudium.
- (3) Innerhalb des BA-Studiums muss ein Praktikum von mindestens achtwöchiger Dauer abgeleistet und kann in höchstens zwei separaten Abschnitten absolviert werden. Auslandspraktika können anerkannt werden.

§ 2 Studieninhalte

Das Bachelor-Studium der Sportwissenschaft umfasst Studien- bzw. Prüfungsleistungen aus folgenden Lehrveranstaltungen:

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen des *Grundstudiums (Module 1-5)*, auf denen kein Haupt-/ Projekt- oder Vertiefungsstudium aufgebaut wird, können wahlweise erst im 5. oder 6. Semester absolviert werden.

Modul 1: Einführung in das sportwissenschaftliche Arbeiten

2 Pflichtveranstaltungen
= insgesamt 10 credits

Lehrveranstaltung	Pflicht/ WPf	Art	PL*	SWS	cr
Sportwiss. Arbeitsmethoden I	Pflicht	Vorl. mit Übung	ja	2/2	5
Sportwiss. Arbeitsmethoden II	Pflicht	Vorl. mit Übung	ja	2/2	5

* PL = Prüfungsleistung, StL = Studienleistung

Modul 2:

Grundlagen der Sportwissenschaft aus sozialwissenschaftlicher Sicht

1 Pflicht- und 3 Wahlpflichtveranstaltungen

= insgesamt 16 credits

Lehrveranstaltung	Pflicht/ WPf	Art	PL	SWS	cr
Sportpädagogik	Pflicht	Vorl.	ja	2	4
Vorlesung aus dem sozialwiss. Bereich	WPf	Vorl.	ja	2	4
Sportpädagogik	WPf	Sem.	ja	2	4
Sportdidaktik	WPf	Sem	ja	2	4
Sportgeschichte	WPf	Sem.	ja	2	4
Sportsoziologie	WPf	Sem.	ja	2	4
Sportpsychologie	WPf	Sem.	ja	2	4
Prävention/ Rehabilitation	WPf	Sem	ja	2	4

Modul 3:

Grundlagen der Sportwissenschaft aus naturwissenschaftlicher Sicht

3 Pflicht- und 1 Wahlpflichtveranstaltung

= insgesamt 20 credits

Lehrveranstaltung	Pflicht/ WPF	Art	PL	SWS	cr
Anatomie I, II	Pflicht	Vorl	ja	3	5
Physiologie I, II	Pflicht	Vorl.	ja	3	5
Traumatologie	Pflicht	Vorl. mit Ü- bung	ja	4	6
Vorlesung aus dem medizinisch-naturwissenschaftlichen Bereich	WPf	Vorl. mit Übung	ja	2	4
Trainingslehre	WPf	Sem	ja	2	4
Biomechanik	WPf	Sem.	ja	2	4
Prävention/ Rehabilitation	WPf	Sem	ja	2	4

Modul 4 : Sportartübergreifende Veranstaltungen

3 Wahlpflichtveranstaltungen
 = insgesamt 6 credits

Lehrveranstaltung	Pflicht/ WPf	Art	PL	SWS	cr
Schulung konditioneller Fähigkeiten	WPf	Übung	nur StL	2	2
Schulung koordinativer Fähigkeiten	WPf	Übung	nur StL	2	2
Integrative Sportspielvermittlung	WPf	Übung	nur StL	2	2
Außerunterrichtl. Sportaktivitäten	WPf	Übung	nur StL	2	2

Modul 5: Theorie und Praxis ausgewählter Bewegungsbereiche und Sportarten („Grundfächer“)

5 Wahlpflichtsportarten (mind. 20 credits) mit Prüfung
 3 Wahlpflichtkurse (mind. 6 credits) mit Testabschluss (Studienleistung)
 = insgesamt 26 credits

Lehrveranstaltung	Pflicht/ WPf	Art	PL	SWS	cr Prüfung, (Testat)
A: Individualsportarten, z.B. Schwimmen (Kurs I, II)	WPf	Didakt.- method. Veranstaltung	wahlweise Prüfung oder Studienleistung	3	4 (2)
B: Sportspiele, z.B. Basketball (Kurs I, II)	WPf	Didakt.- method. Veranstaltung	wahlweise Prüfung oder Studienleistung	3	4 (2)
C: Erweiterungsbereiche, z.B. Kampfsportarten (Kurs I, II)	WPf	Didakt.- method. Veranstaltung	wahlweise Prüfung oder Studienleistung	4	4 (2)

Modul 6

Vertiefungsbereich: Theorie und Praxis ausgewählter Bewegungsbereiche und Sportarten („Vertiefungsfächer/ VF“)

3 Wahlpflichtveranstaltungen

= insgesamt 18 credits

Lehrveranstaltung	Pflicht/ WPf	Art	PL	SWS	cr
A: VF Individualsportarten, z.B. Schwimmen (Kurs I, II)	WPf	Didakt.- method. Veranstaltung	ja	3	6
B: VF Sportspiele, z.B. Basketball (Kurs I, II)	WPf	Didakt.- method. Veranstaltung	ja	3	6
C: VF Erweiterungsbereiche, z.B. Kampfsportarten (Kurs I, II)	WPf	Didakt.- method. Veranstaltung	ja	3	6

Modul 7: „Berufsfeldorientierter Studienschwerpunkt bestehend aus Teildisziplinen der Sportwissenschaft“

4 Hauptseminare oder 2 Hauptseminare und 1 Projektseminar oder

2 Projektseminare

= insgesamt 16 credits

Lehrveranstaltung	Pflicht/ WPf	Art	PL	SWS	cr
Hauptseminar 1	Pflicht	Sem	ja	2	4
Hauptseminar 2	Pflicht	Sem	ja	2	4
Projektseminar (oder Projektseminar I und II)	Pflicht	Studie	ja	4	8

Die Festlegung von möglichen Studienschwerpunkten erfolgt durch den ständigen Prüfungsausschuss der Sportwissenschaft und richtet sich nach den wissenschaftlichen Schwerpunkten der Mitarbeiter des Lehrstuhls sowie der aktuellen Arbeitsmarktsituation.

Jedem möglichen Studienschwerpunkt werden vom Fachbereich ein(e) oder mehrere Mentoren zugeordnet („Konstanzer Mentorenmodell“). Die Auswahl der Veranstaltungen innerhalb des Moduls 7 muss mit den für das Thema verantwortlichen Mentoren abgesprochen werden.

Modul 8: „ÜBN“ (Überfachlich-berufsfeldorientiertes Nebenfach)

40 credits

Modul 8 besteht aus Veranstaltungen anderer Fachbereiche der Universität und/oder der Sportwissenschaft, die thematisch den in Modul 7 gewählten Studienschwerpunkt ergänzen.

Die Auswahl der Veranstaltungen muss mit den für den Studienschwerpunkt verantwortlichen Mentoren abgesprochen werden.

Statt des Moduls 8 kann ein wissenschaftliches Nebenfach gemäß Anlage C der Prüfungs- und Studienordnung der geisteswissenschaftlichen BA-Studiengänge gewählt werden. Die zu erbringenden Leistungen richten sich nach Maßgabe der Prüfungsordnung des gewählten Nebenfaches, müssen aber mindestens 40 cr umfassen.

Modul 9: Überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen

(„Schlüsselqualifikationen“)

20 credits, davon entfallen 8 cr auf ein Praktikum

Lehrveranstaltung innerhalb der Sportwissenschaft	Pflicht/WPf	Art	PL	SWS	cr
Sport organisieren und managen	WPf	Sem	nur StL	2	3
Methoden zur Entwicklung personaler und sozialer Kompetenzen	WPf	Sem	nur StL	2	3
Methoden der Personalentwicklung	WPf	Sem	nur StL	2	3
Komplexitätsmanagement	WPf	Sem	nur StL	2	3
Coaching	WPf	Sem	nur StL	2	3
Andere Angebote aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen der Universität	WPf	Sem	nur StL	Je nach Art der Veranstaltung	12
Praktikum	Pflicht	Prakt	nur StL	mind. 8 Wochen	8

- 6 -

Das Praktikum muss thematisch zum gewählten Studienschwerpunkt (vgl. Modul 7) passen.

- (2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen oder Studienleistungen sind in der Regel in Form von Hausarbeiten, mündlichen Referaten, Klausuren oder mündlichen Prüfungen zu erbringen und stehen jeweils in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung.
Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer und einem Beisitzer abgenommen und dauern etwa 15-20 Minuten. Klausuren dauern maximal zwei Stunden. Sie werden vom jeweiligen Veranstalter beurteilt. Der Leiter einer Lehrveranstaltung legt am Semesterbeginn die Form der zu erbringenden Prüfungs- bzw. Studienleistung fest und gibt sie bekannt. Die Prüfungstermine werden vom Leiter der Veranstaltung bzw. per Aushang durch den StPA (das Prüfungssekretariat) bekannt gegeben.
Handelt es sich um eine Veranstaltung ohne Prüfungsleistung muss in jedem Fall eine Studienleistung erbracht werden.
- (3) Die Art der praktischen Prüfung in den Veranstaltungen der Module 5 und 6 wird durch die Verordnung des Kultusministeriums Baden-Württemberg über die Wissenschaftliche Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Anlage D, praktisch-methodische Prüfung Sport) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 3 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses Sportwissenschaft sind:

1. zwei Professoren/innen
2. ein/e Vertreter/Vertreterin des wissenschaftlichen Dienstes
3. ein/e Studierender/Studierende mit beratender Stimme
4. ein/e Sekretär/in des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme.

Für die vier erstgenannten Mitglieder werden Ersatzmitglieder bestimmt, die im Falle der Verhinderung oder Befangenheit tätig werden.

§ 4 Lehr- und Prüfungssprachen

In der Regel finden Lehre und Prüfungen in deutscher Sprache statt. Außerdem können Lehrveranstaltungen auch in englischer Sprache abgehalten werden. Studien- und Prüfungsleistungen können in diesen Veranstaltungen nach Wahl der/des Studierenden in deutscher oder in englischer Sprache erbracht werden.

§ 5 Orientierungsprüfung

Für die Orientierungsprüfung sind folgende studienbegleitende Prüfungsleistungen durch regelmäßige Teilnahme und mit mindestens „ausreichend“ benoteter Prüfung zu erbringen:

1. **Eine** Veranstaltung aus den Bereichen der Sportwissenschaft:
 - Biomechanik
 - Trainings- und Bewegungslehre
 - Prävention/Rehabilitation/Behindertensport
 - Anatomie
 - Physiologie
 - Sportdidaktik
 - Sportgeschichte
 - Sportpädagogik
 - Sportpsychologie
 - Sportsoziologie

2. **Ein** Fach aus dem Bereich der Theorie und Praxis von Sport und Bewegung:
Aus den in der Sportwissenschaft angebotenen Grundfächern ist ein Fach auszuwählen, das innerhalb von 2 Semestern mit der praktisch-methodischen Prüfung abgeschlossen werden kann.

§ 6 Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus folgenden drei Prüfungsteilen:

1. den *studienbegleitenden Prüfungsleistungen*;
2. der *Bachelor-Arbeit*;
3. der *mündlichen Abschlussprüfung*.

Diese drei Prüfungsteile werden in der vorgenannten Reihenfolge absolviert. In der Regel erfolgen BA-Abschlussprüfungen an zwei Terminen jährlich, nämlich im Frühjahr und im Herbst. Die Anmeldetermine werden vom Ständigen Prüfungsausschuss Sportwissenschaft festgelegt und durch das Prüfungssekretariat bekannt gemacht.

- (2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung sind in den in § 2 genannten Modulen zu erbringen.

- (3) Im Fach Sportwissenschaft kann das Thema der Bachelor-Arbeit ausgegeben werden, sobald der Bewerber in dem betreffenden Bereich zwei Hauptseminare erfolgreich absolviert hat. Als Bachelor-Arbeit wird eine Hausarbeit von etwa 50 Seiten Umfang angefertigt. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Wochen vom Tag der Vergabe an gerechnet. Gruppenarbeiten sind nicht zulässig. Die Arbeit wird mit 6 cr angerechnet.

- (4) Als mündliche Abschlussprüfung wird ein Kolloquium über aktuelle Themen der Sportwissenschaft sowie über die Bachelor-Arbeit und deren inhaltliches und methodisches Umfeld durchgeführt. Es dauert dreißig Minuten und wird mit 2 cr angerechnet.

(5) Bildung der Gesamtnote:

A: Bildung der Note im Hauptfach Sportwissenschaft

Die Note des Hauptfaches geht zu 80% in die Gesamtnote ein und setzt sich wie folgt zusammen:

- 8 -

- a. für die vorgeschriebenen Veranstaltungen gemäß § 2 Module 1, 2 und 3 geht die ungerundete Note (Teiler 9) mit insgesamt 30 % in die Gesamtnote ein.
- b. für die vorgeschriebenen Veranstaltungen gemäß § 2 Modul 5 geht die ungerundete Note (Teiler 5) mit insgesamt 10 % in die Gesamtnote ein.
- c. für die vorgeschriebenen Veranstaltungen gemäß § 2 Modul 6 geht die ungerundete Note (Teiler 3) mit insgesamt 15 % in die Gesamtnote ein.
- d. für die vorgeschriebenen Veranstaltungen gemäß § 2 Modul 7 geht die ungerundete Note (Teiler 4) mit insgesamt 25 % in die Gesamtnote ein. Falls ein Projektseminar mit 4 SWS gewählt wird, wird die Note des Projektseminars doppelt gezählt. Falls ein Student mehr als die vorgeschriebenen Veranstaltungen absolviert hat, werden die am besten benoteten Veranstaltungen zur Berechnung der Gesamtnote ausgewählt.
- e. Die Note der Bachelor-Arbeit geht mit 10 % in die Gesamtnote ein.
- f. Die Note der mündlichen Prüfung geht mit 10 % in die Gesamtnote ein.

B. Bildung der Note im Nebenfach (wissenschaftliches Nebenfach oder ÜBN)

Die Noten der jeweiligen Veranstaltungen werden entsprechend ihrer ECTS-Credits gewichtet. Die so gebildete Note geht zu 20% in die Gesamtnote ein.

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bislang geltende Fassung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelor-Studiengang Sportwissenschaft in der Fassung vom 15. September 2003 (Amtl. Bekm. 23/2003), zuletzt geändert am 15. September 2004 (Amtl. Bekm. 34/2004), außer Kraft.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Bestimmungen begonnen haben, setzen das Studium nach den bisherigen Bestimmungen fort. Sie können auf Antrag das Studium auch nach den neuen Bestimmungen fortsetzen.

Anmerkung:

Diese Ordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 67/2007 vom 14. August 2007 veröffentlicht.